

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Schulstraße 33 · 42551 Velbert

An den
Vorsitzenden des Rates der Stadt Velbert
Herrn Bürgermeister Dirk Lukrafka
Thomasstr. 1
42551 Velbert

Ratsfraktion Velbert

Andreas Kanschat
Fraktionsgeschäftsführer

Geschäftsstelle
Schulstraße 33
42551 Velbert
Tel.: +49 (02051) 955 156
Fax: +49 (02051) 955 158
fraktion@gruene-velbert.de

18.08.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lukrafka,

für die Sondersitzung des Rates am 17.09.2019 zum Thema Klimaschutz stellt unsere Fraktion folgenden Antrag.

Antrag

Einführung einer Satzung zum Schutz des Baumbestandes (i.S.d. § 49 LNatSchG NRW) zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestands.

Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne auf Basis der folgenden Parameter:

- Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

- Die Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.
- Die Satzung gilt automatisch für die nach der Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern (Habitus).
- Ebenso sind auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen, und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, verboten.
- Wird eine Ausnahme erteilt, sind vom Eigentümer Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Ersatzpflanzungen bemessen sich dabei am Stammumfang (STU) des entnommenen Baums:
 - STU des entfernten Baumes 80-150 cm > 2 Ersatzpflanzungen mit mind. STU 18/20 cm
 - STU des entfernten Baumes 151-250 cm > 4 Ersatzpflanzungen mit mind. STU 18/20 cm
 - STU des entfernten Baumes 251-350 cm > 6 Ersatzpflanzungen mit mind. STU 18/20 cm
 - usw.
- Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise auf dem Grundstück unmöglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. (Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Pflanzenwertes zuzüglich Kosten für Pflanzgrube, Substrat, Verankerung und Fertigstellungspflege. Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für Neupflanzungen im Stadtgebiet verwendet. Diese sind nach Möglichkeit in räumlicher Nähe des entfernten Baums umzusetzen.)
- Ordnungswidrig gemäß § 77 LNatschG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - geschützte Bäume entgegen den Verboten und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert
 - Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume nicht Folge leistet
 - Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nicht erfüllt
 - seinen Verpflichtungen nicht nachkommt
 - geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.

- Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 LNatschG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Begründung

Baumschutzsatzungen betreffen (private) Bäume im bebauten Bereich sowie solche im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und sind in § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vorgesehen und in § 49 LNatSchG geregelt. Danach können die Gemeinden durch Satzung den Baumbestand innerhalb des bebauten Bereichs schützen. Der Schutz von Bäumen ist, so eine aktuelle Studie der ETH Zürich, ein wichtiger Baustein im Umgang mit dem Klimawandel, um überhaupt noch eine Chance zu haben das 1,5 °C Ziel zu erreichen. Eine Baumschutzsatzung ist als ein Werkzeug zum aktiven Klimaschutz in Velbert unentbehrlich und dringend erforderlich.

gez.

gez.

Dr. Esther Kanschat

Martin Zöllner